

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 112/87

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zwi H[REDACTED],
M[REDACTED]-Straße [REDACTED], B[REDACTED]-Br[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], F[REDACTED],

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Fr[REDACTED]-Straße [REDACTED], Ma[REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Fuchs, Winter und Dr. Schmitz

am 24. März 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken als Entschädigungs-
senat vom 15. Juni 1987 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Berufungsrichter verneint die Klagansprüche (§§ 150
Abs. 1, 151, 28 ff BEG), weil er nicht davon überzeugt ist,
daß die Erblasserin vor und nach der Verfolgung im persönli-
chen Lebensbereich überwiegend Deutsch gesprochen und damit
dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat. Diese
Entscheidung stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (RzW 1970, 503) überein. Sie ist ausschließlich
mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet.
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Be-
rufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht,
(RzW 1967, 281 Nr. 33, 431; vgl. BGHZ 81, 53). Die Ermitt-
lung des medizinischen Sachverhalts durch die Behörde be-
gründet unter keinem Gesichtspunkt eine Bindung der Ent-
schädigungsorgane an die allgemeine Anspruchsvoraussetzung
der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis in
§ 150 Abs. 1 BEG.

Merz

Henkel